

## **Nr. 73: Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie Schutz- und Hilfsbedürftigen durch Geistliche, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (Verfahrensordnung Missbrauch)**

### **Präambel**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben (im Folgenden: Leitlinien, vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 186, S. 197 ff.).

In Fortschreibung der Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 217, S. 200, zuletzt geändert Amtsblatt 2007, Nr. 252, S. 243) wird für das Erzbistum Köln die nachfolgende Verfahrensordnung (VerfO) erlassen.

Soweit in dieser Verfahrensordnung keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt 2010, Nr. 186, S. 197 ff.) als diözesangesetzliche Bestimmung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Verfahrensordnung gilt in personeller Hinsicht für alle im Erzbistum Köln tätigen Geistlichen und Ordensangehörigen einschließlich der aufgrund eines Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnisses im Bereich des Erzbistums Köln tätigen Ordensmitglieder – unbeschadet der Jurisdiktion der jeweiligen Ordensoberen. <sup>2</sup>Sie gilt weiter für Laien im pastoralen Dienst des Erzbistums Köln, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Dienststellen und Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Erzbistums Köln, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für im Erzbistum Köln ehrenamtlich tätige Personen. <sup>3</sup>Den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen im Erzbistum Köln wird die entsprechende Übernahme dieser Verfahrensordnung dringend empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Diese Verfahrensordnung gilt in sachlicher Hinsicht für Hinweise auf strafbare Handlungen, die sexualbezogen sind und an Minderjährigen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (z. B. in Einrichtungen für Kranke oder Hilfsbedürftige oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen gegenüber geistig oder seelisch Kranken oder Behinderten) begangen wurden. <sup>2</sup>Sie gilt darüber hinaus bei Hinweisen auf Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung darstellen.

## **§ 2 Beauftragte Personen (Erstansprechpartner)**

- (1) <sup>1</sup>Es werden durch den Erzbischof mehrere Personen beauftragt, die für die Entgegennahme von Hinweisen auf Verdachtsfälle gem. § 1 Abs. 2 als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Diese beauftragten Personen werden im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums Köln veröffentlicht.
- (2) Die beauftragten Personen nehmen die Vorwürfe schriftlich oder (fern-)mündlich entgegen und führen in der Regel ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer, um eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vornehmen zu können.
- (3) <sup>1</sup>Die beauftragten Personen haben die erhaltenen Informationen mit einem schriftlichen Vermerk an den Generalvikar weiterzuleiten. <sup>2</sup>Äußert ein Opfer (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte) ausnahmsweise gegenüber einer beauftragten Person den ausdrücklichen Wunsch, es bei diesem Erstkontakt zu belassen, ist dies unter genauer Dokumentation der vom Opfer hierfür benannten Gründe schriftlich festzuhalten und von dem Opfer (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) zu unterschreiben.
- (4) Die beauftragten Personen sind auch zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Sie bestätigen den Eingang des Antrags und leiten ihn an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter.

## **§ 3 Weiteres Vorgehen**

- (1) Bei Geistlichen und Laien im pastoralen Dienst übernimmt der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal die weitere Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien.
- (2) In allen anderen Fällen wird der Vertreter des Dienstgebers für die weitere Bearbeitung und Prüfung durch den Generalvikar bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Fall erfolgt die weitere Bearbeitung und Prüfung in Abstimmung mit dem Justitiar/ der Justitiarin. <sup>2</sup>Weitere Mitglieder des Beraterstabes (vgl. § 4) können im Einzelfall hinzugezogen werden.
- (4) Bei Geistlichen wird unter den Voraussetzungen der cc. 1717 und 1719 CIC eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt (vgl. Nr. 29 und Nr. 30 der Leitlinien).

## **§ 4 Beraterstab**

- (1) <sup>1</sup>Zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen ist ein ständiger Beraterstab eingerichtet, den der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal leitet. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beraterstabes werden durch den Erzbischof für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren ernannt.
- (2) Dem Beraterstab gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Opfern sowie Tätern sexuellen Missbrauchs an.

- (3) Von Amts wegen gehören dem Beraterstab der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal, der Offizial und der Justitiar / die Justitiarin an.
- (4) Die beauftragten Personen und im Einzelfall weitere geeignete Personen können zu den Sitzungen des Beraterstabes hinzugezogen werden.

### **§ 5 Meldepflicht**

- (1) Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung unverzüglich einer der beauftragten Personen anzuzeigen, welche dann gem. § 2 verfährt.
- (2) Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Personen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein können.

### **§ 6 Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden**

- (1) Kontaktperson zu den staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der Justitiar / die Justitiarin.
- (2) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet der Justitiar / die Justitiarin die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Opfers entspricht (vgl. § 2 Abs. 3) und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. <sup>2</sup>Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

### **§ 7 Information der Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Für eine angemessene Information der Öffentlichkeit steht die Pressestelle des Erzbistums zur Verfügung. <sup>2</sup>Um zusätzlichen Schaden für die Opfer und eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird eine Ausgewogenheit zwischen der Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz von Opfern und Tätern angestrebt.
- (2) Vor einer Information der Öffentlichkeit haben Kirchengemeinden, Gemeinde- und Kirchengemeindeverbände die Pressestelle des Erzbistums hinzuzuziehen.
- (3) Alle katholischen Einrichtungen im Erzbistum Köln sind gehalten, unverzüglich die Pressestelle des Erzbistums einzuschalten und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verfahrensordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. Oktober 2006 (Amtsblatt 2006, Nr. 217, S. 200) einschließlich der Änderung vom 15.10.2007 (Amtsblatt 2007, Nr. 252, S. 243) und die vormaligen Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 17. Januar 2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 31, S. 29) außer Kraft.

Köln, den 17. März 2011

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### **Fortdauer der Beauftragungen der bestellten Mitglieder des Beraterstabes (vormalige Bezeichnung: „Arbeitsstab“) gem. § 4 Verfahrensordnung Missbrauch (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 73)**

Die Beauftragungen der bestellten Mitglieder des Beraterstabes (vormalige Bezeichnung: „Arbeitsstab“) gem. § 4 Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie Schutz- und Hilfsbedürftigen durch Geistliche, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (Verfahrensordnung Missbrauch, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 73) dauern bis zum 30.06.2013 fort (vgl. Erlass des Erzbischofs „Arbeitskreis Sexueller Missbrauch“ vom 01.07.2010, Amtsblatt 2010, Nr. 144).